

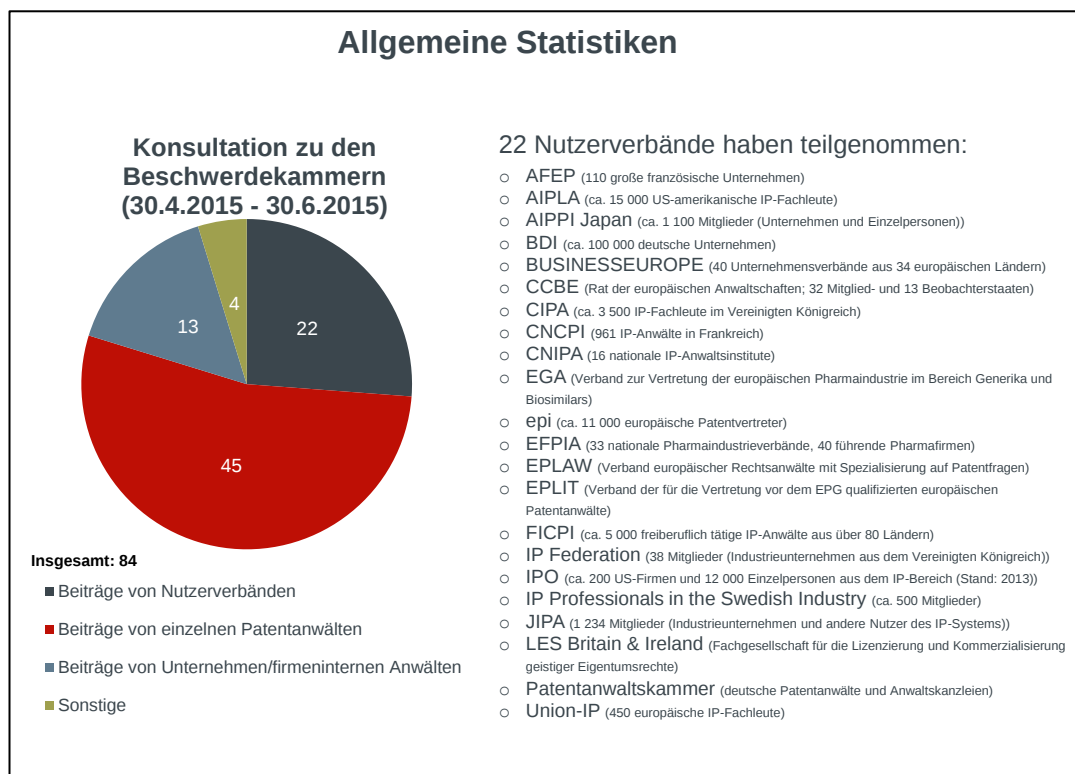
Nutzerkonsultation zur strukturellen Reform der Beschwerdekammern des EPA

Das Europäische Patentamt möchte den Teilnehmern der Nutzerkonsultation danken. Die erhaltenen Beiträge waren konzis und relevant.

Im Anhang findet sich eine Zusammenfassung der Nutzerbeiträge. Die aus der Konsultation gezogenen Schlüsse werden in die geplante Reform einfließen.

ERGEBNISSE DER NUTZERKONSULTATION

1. Die Nutzerverbände haben aktiv an der Konsultation teilgenommen. Insgesamt gingen 22 Beiträge von Nutzerorganisationen ein, 9 davon von europäischen Verbänden (darunter auch BusinessEurope, das epi und UNION-IP), 8 von Nutzerverbänden aus Vertragsstaaten (DE, FR, SWE, UK), jeweils 2 von japanischen und US-amerikanischen Nutzerorganisationen und 1 Beitrag einer internationalen Nutzerorganisation. Zusammen vertreten diese Verbände eine bedeutende Zahl von Nutzern des europäischen Patentsystems, d. h. Nutzer aus der Industrie, IP-Fachleute (Patent- und Rechtsanwälte) und Erfinder in verschiedenen Ländern.
2. 45 Einzelbeiträge wurden von Patentanwälten und 13 von Unternehmen bzw. firmeninternen Anwälten eingereicht; Angehörige anderer Berufsgruppen reichten 4 Beiträge ein. Etwa die Hälfte der Einzelbeiträge kam von Nutzern aus Deutschland, gefolgt vom Vereinigten Königreich, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und Italien sowie anderen EPÜ-Vertragsstaaten. Ein japanischer und ein US-amerikanischer Nutzer reichten jeweils einen Beitrag ein.



3. Die Ergebnisse der Konsultation werden entsprechend den Hauptthemen präsentiert, auf denen die fünf Einzelfragen (A bis E) basieren. Die Quintessenz der Kommentare zu Frage F ("Allgemeines") und zum Dokument CA/16/15 wurde ebenfalls berücksichtigt.

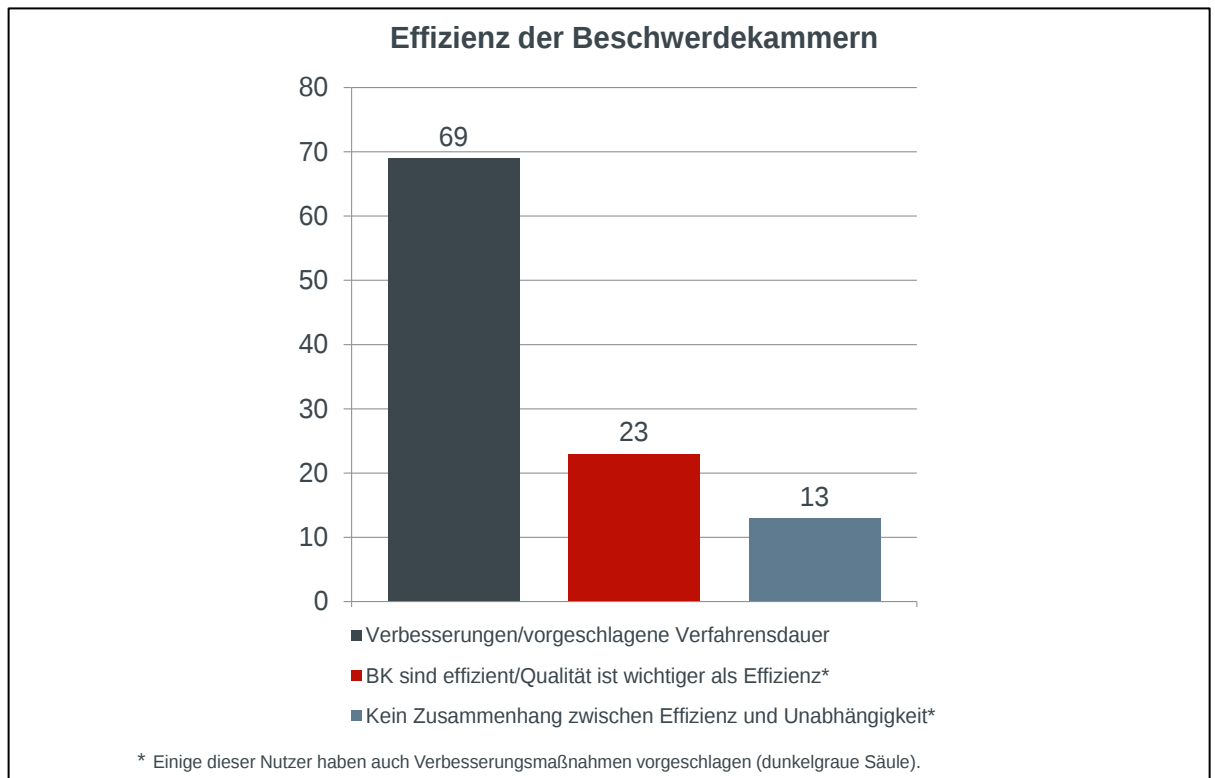
A. WAHRNEHMUNG DER UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT

4. In einigen Beiträgen brachten die Nutzer ihr Vertrauen in die faktische Unabhängigkeit der Beschwerdekammern vom Amt und in die Unparteilichkeit der Kammermitglieder zum Ausdruck. Als wichtige Garanten dafür führten sie die Artikel 23 und 24 EPÜ an. Einige Teilnehmer sahen kein Problem in der aktuellen Situation und waren der Meinung, die genannten Probleme seien theoretischer Natur. Der Vorschlag, die Unabhängigkeit weiter zu stärken, indem das Verfahren zur Ernennung und Wiederernennung von Kammermitgliedern ebenso überprüft wird wie der Anteil externer Mitglieder und die Regeln zu Interessenkonflikten, wurde im Allgemeinen positiv aufgenommen und vielfältig kommentiert (Nr. 5 - 7). Geteilter Ansicht waren die Teilnehmer in der Frage der angemessenen räumlichen Ansiedlung (Nr. 8). In einigen Beiträgen wurden auch weitreichendere Maßnahmen vorgeschlagen, die sich nur durch eine Änderung des Übereinkommens herbeiführen lassen (Nr. 9).
5. Dass der EPA-Präsident oder der Verwaltungsrat in die Ernennung und Wiederernennung der Kammermitglieder involviert ist, wurde nicht in allen Beiträgen beanstandet. Den Nutzern, die daran Anstoß nahmen, ging es hauptsächlich um die Transparenz des Verfahrens. Viele begrüßten die geplante Beschränkung der Mitwirkung des EPA-Präsidenten, hatten aber Bedenken, ob das Vorschlagsrecht des Präsidenten gemäß dem Übereinkommen vollständig und dauerhaft übertragen werden kann. Zur Änderung des Ernennungs- und Wiederernennungsverfahrens wurden die verschiedensten Ideen geäußert. Einige Nutzer waren der Meinung, eine Lösung für die potenziellen Auswirkungen des Wiederernennungsverfahrens auf die Wahrnehmung der Unabhängigkeit könne sein, dass die Kammermitglieder auf Lebenszeit beschäftigt werden oder ihre Wiederernennung - abgesehen von Ausnahmefällen - zur festen Regel gemacht wird. Andere schlugen vor, bei Ernennungen und Wiederernennungen die Leistung zu berücksichtigen (d. h. bei der Ernennung die Leistung in der vorherigen Position und bei der Wiederernennung die Leistung als Kammermitglied).
6. In vielen Beiträgen wurde die Ansicht geäußert, dass ein höherer Anteil extern rekrutierter Mitglieder im Vergleich zu ehemaligen EPA-Prüfern und -Juristen die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Kammern verbessern könnte. Es wurde vorgeschlagen, externen Bewerbern explizit die gleichen Chancen einzuräumen wie internen Bewerbern oder eine Quote für externe Bewerber einzuführen. Darüber hinaus wurden diverse weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die die Kammern für externe Bewerber attraktiver machen sollen, z. B. die Senkung der Sprachanforderungen für Kammermitglieder und die bessere Verbreitung von Informationen über freie Stellen. Dass die einzelnen Vertragsstaaten besser in den Beschwerdekammern repräsentiert sein sollten, wurde ebenfalls vorgebracht.

7. Die Regeln zu Interessenkonflikten für Mitglieder der Beschwerdekammern wurden im Allgemeinen positiv gesehen. Als besonders wichtige Punkte genannt wurden unter anderem die ausdrückliche Verpflichtung zur Offenlegung von Verbindungen aus der Zeit vor Beginn der Tätigkeit als Kammermitglied (frühere Beziehungen zu einer Partei sowie frühere Beteiligung an erstinstanzlichen Verfahren zu derselben oder einer verwandten Anmeldung bzw. zu demselben oder einem verwandten Patent) und die Wartezeit von ca. 1 - 2 Jahren zwischen dem Ende der Amtszeit und der Tätigkeit als Vertreter in Verfahren vor dem EPA. Es wurde vorgebracht, dass ähnliche Regeln gelten sollten wie an nationalen und europäischen Gerichten, z. B. am Gerichtshof der Europäischen Union oder am künftigen EPG. Große Einigkeit bestand darüber, dass während der Tätigkeit als Kammermitglied externe Lehrtätigkeiten als Referent oder Teilnehmer bei Podiumsdiskussionen und die aktive Mitgliedschaft in Berufsverbänden nicht beschränkt sein sollten. In vielen Kommentaren wurde auf die Auswirkungen allzu restriktiver Regeln zu Interessenkonflikten auf die Attraktivität der Tätigkeit als Kammermitglied für externe Bewerber einerseits und auf die Wahrnehmung der Unabhängigkeit andererseits hingewiesen. Auch wurde der bereits vorhandene Verhaltenskodex für die Beschwerdekammern genannt, dessen Veröffentlichung vorgeschlagen wurde.
8. Geteilter Meinung waren die Teilnehmer dazu, ob ein Umzug der Beschwerdekammern an einen anderen Standort angemessen oder notwendig wäre, um die Wahrnehmung der Unabhängigkeit zu verbessern, und ob die damit verbundenen Vorteile die Nachteile aufwiegen würden. Für einige Nutzer war die stärkere organisatorische Trennung wichtiger und ausreichend. Andere waren dagegen der Meinung, dass eine räumliche Trennung wie ein Umzug der Kammern in ein anderes Gebäude in München, nach Berlin oder sogar in ein anderes Land die faktische Unabhängigkeit stärken könnte.
9. Einige Nutzer waren der Meinung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht weitreichend genug seien und die Beschwerdekammern komplett vom Amt getrennt werden müssten, indem ein finanziell und organisatorisch vollkommen autonomes Judikativorgan der Europäischen Patentorganisation geschaffen würde. Sie räumten allerdings ein, dass dies nur auf dem Wege einer Diplomatischen Konferenz zu erreichen wäre und daher über den Rahmen der in CA/16/15 vorgeschlagenen Reform hinausgehen würde, die den geltenden rechtlichen Rahmen des Übereinkommens nicht überschreiten darf.

B. EFFIZIENZ

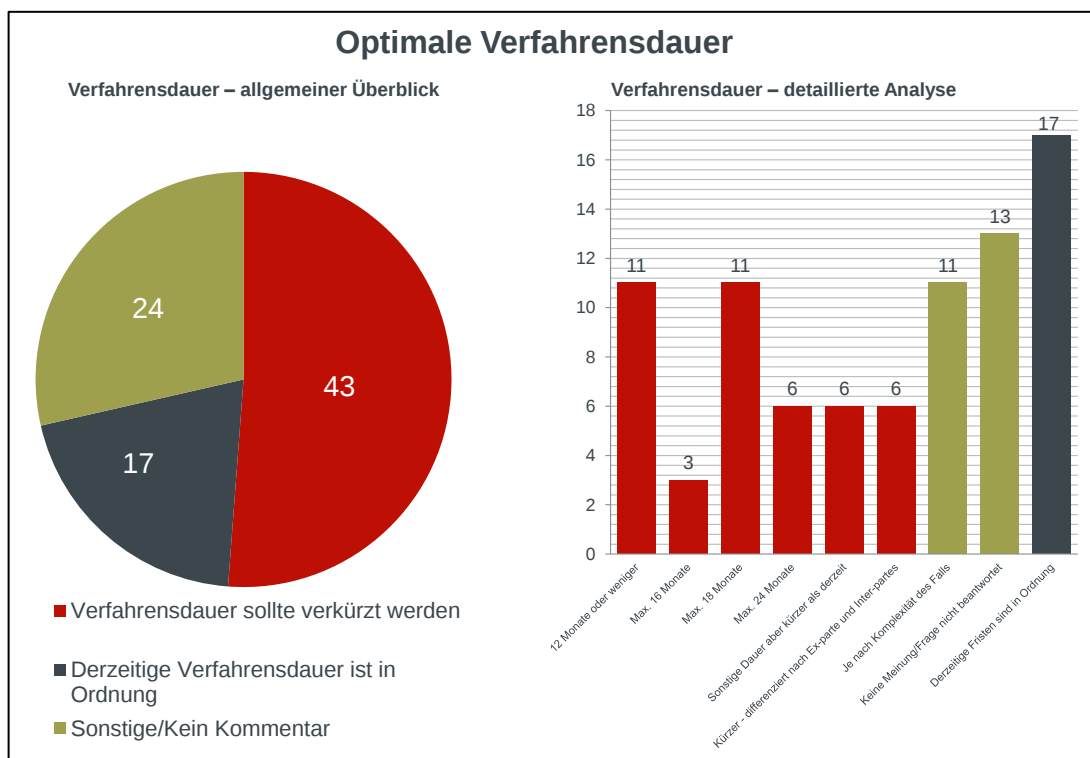
10. Die Bemühungen um eine Steigerung der Effizienz der Kammern wurden im Allgemeinen befürwortet. Etwa $\frac{4}{5}$ der Teilnehmer schlugen entsprechende Maßnahmen vor. Gleichzeitig wurde betont, dass Effizienzgewinne nicht zulasten von Qualität, Strenge und Gründlichkeit des Verfahrens gehen und auch nicht das rechtliche Gehör der Parteien beeinträchtigen dürften. In manchen Beiträgen wurde infrage gestellt, ob Elemente zur Stärkung der Unabhängigkeit und zur Effizienzsteigerung in ein und demselben Reformprojekt kombiniert werden sollten, und es wurde vorgeschlagen, die Effizienzmaßnahmen erst umzusetzen, wenn die neue institutionelle Struktur implementiert ist.



11. Vorgeschlagen wurden auch diverse Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz. Die Festlegung strenger Fristen für jede Verfahrenshandlung aller Parteien und der zuständigen Kammer wurde allgemein befürwortet. Idealerweise sollten solche Fristen vorab in einem "Case-Management-System"/"Verfahrenskalender" festgelegt werden (wie dies z. B. an einigen Gerichten im Vereinigten Königreich üblich und für das künftige EPG geplant sei).

Anträgen auf Fristverlängerung solle nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden, und die Zahl der zulässigen Vorbringen vor der mündlichen Verhandlung solle beschränkt werden; zugleich sollten strenge und einheitliche Erfordernisse für die Begründung verspäteter Vorbringen gelten. Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, den Fall vor der mündlichen Verhandlung (per Telefon oder Videokonferenz) mit dem Berichterstatter zu erörtern, um die Diskussion zu fokussieren und weniger strittige Punkte zu klären. In einigen Beiträgen wurde die Ansicht vertreten, dass Effizienzgewinne schon dadurch erzielt werden könnten, dass das Verfahren vor den Kammern strikt auf die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung oder zumindest auf die zu Beginn des Beschwerdeverfahrens aufgeworfenen Fragen beschränkt wird, ohne dass der betreffende Fall völlig neu aufgerollt wird und neue Punkte oder Vorbringen geprüft werden.

12. Darüber hinaus wurde das Konzept eines Priorisierungssystems anstelle der auf der Reihenfolge des Eingangs basierenden Bearbeitung der Fälle erörtert. Die Vorschläge umfassten unter anderem systematische interne Priorisierungsregeln (z. B. im Falle anhängiger nationaler Nichtigkeits- oder Verletzungsverfahren; Vorrang von Inter-partes- gegenüber Ex-parte-Verfahren) und die Priorisierung auf Antrag bei Einführung eines gebührenpflichtigen Schnellverfahrens.
13. In mehr als der Hälfte der Beiträge wurde eine sinnvolle und akzeptable Dauer des Verfahrens vor den Beschwerdekammern als Ziel genannt. Dabei variierten die Vorstellungen von einer optimalen Verfahrensdauer; die Mehrheit bezifferte diese jedoch auf 1 bis 2 Jahre nach Einlegung der Beschwerde. Immer wieder wurde die angestrebte Verfahrensdauer vor dem künftigen EPG genannt und als Vorbild für die Beschwerdekammern angeführt. Im Allgemeinen wurde die derzeitige durchschnittliche Dauer als zu lang wahrgenommen. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass die Verfahrensdauer von verschiedenen Faktoren abhängt, sodass der Festlegung von Fristen und der Rechtssicherheit im Verfahren im Allgemeinen mehr Wichtigkeit beigemessen wurde als der Definition einer bestimmten Verfahrensdauer.



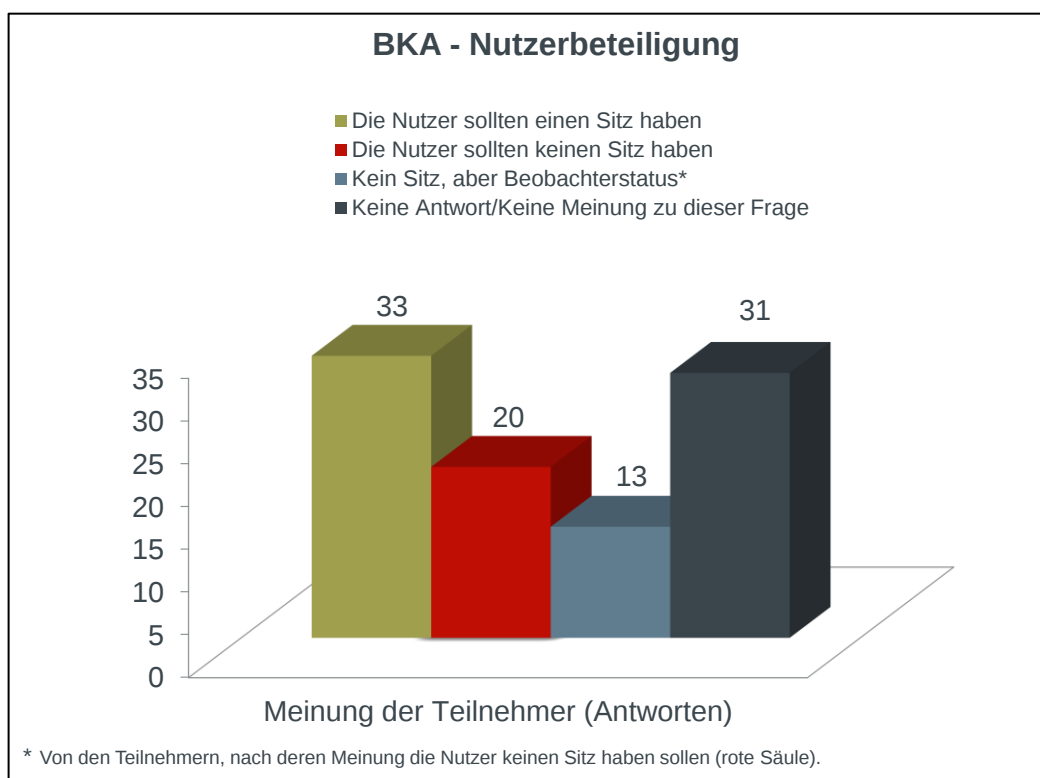
14. In einigen Beiträgen wurde eine Anhebung der Beschwerdegebühr (insbesondere bei Inter-partes-Beschwerden) vorgeschlagen. Außerdem wurden eine zumindest vorübergehende Erhöhung der Zahl der Kammern, der Kammermitglieder und der Sitzungssäle sowie eine Unterstützung der Kammermitglieder durch Referendare (analog zur Praxis am EuGH oder an manchen US-amerikanischen Gerichten) als Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung gesehen, sofern dies in Anbetracht der budgetären und räumlichen Gegebenheiten machbar wäre.

C. VERFAHREN EINSCHLIESSLICH VERFAHRENSORDNUNG

15. In vielen Beiträgen wurden Vorschläge für vorhersagbare, einheitliche und zügige Verfahren unterbreitet. Besonders betont wurde die Verpflichtung der Kammern, früh im Verfahren (spätestens in der Ladung zur mündlichen Verhandlung) eine detaillierte vorläufige Stellungnahme abzugeben sowie spätestens zwei Monate nach der mündlichen Verhandlung die schriftliche Entscheidung zu erlassen. Etliche Teilnehmer sprachen sich für weniger strenge Regeln und Verfahren bezüglich der Zulässigkeit neuer und verspäteter Vorbringen, Beweismittel und Anträge aus, und es wurde eine großzügige Auslegung des rechtlichen Gehörs befürwortet.
16. In einem Großteil der Beiträge wurden Bedenken bezüglich der Kohärenz der Verfahrensführung vor den Kammern und der Anwendung der Verfahrensordnung geäußert. Die derzeit mangelhafte Kohärenz wurde aufgrund ihrer Auswirkungen auf Vorhersagbarkeit, Einheitlichkeit und Transparenz der Verfahren in einigen Beiträgen sogar als problematischer beurteilt als die Frage der Unabhängigkeit. Zur Verbesserung der Kohärenz auf verschiedenen Ebenen wurden diverse Vorschläge unterbreitet: Als Primärmaßnahme wurde vorgeschlagen, die Verfahrensordnung präziser und verbindlicher zu formulieren und dadurch weniger Raum für Ermessen und Spielräume zu lassen. Abweichungen sollten nur in Ausnahmefällen und auch nur dann erlaubt sein, wenn sie ordnungsgemäß begründet und gerechtfertigt seien. Den Vorsitzenden solle mehr Verantwortung für die Überwachung und Koordinierung der Praxis der einzelnen Kammern eingeräumt werden. Sie sollten nur in Ausnahmefällen ersetzt werden und verpflichtet sein, regelmäßig zusammenzukommen, um einen einheitlichen und kohärenten Ansatz zu vereinbaren und auf abweichende Praktiken zu reagieren. Die optimale Verfahrenspraxis solle von den Kammermitgliedern erörtert werden, und auch mit Nutzern, nationalen Richtern und künftigen EPG-Richtern solle ein regelmäßiger Austausch zu diesem Thema stattfinden.
17. Die Bedenken bezüglich der Kohärenz erstreckten sich auch auf die Anwendung des materiellen Rechts. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, die Verfahrensordnung dahin gehend zu ändern, dass eine Kammer nicht nur dazu verpflichtet ist, Abweichungen von der Entscheidung einer anderen Kammer (oder von den Richtlinien) ausreichend zu begründen, sondern entsprechende Fälle auch der Großen Beschwerdekammer vorzulegen. Generell wurde wiederholt der Wunsch geäußert, dass der Großen Beschwerdekammer eine wichtigere Rolle bei der Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der verfahrens- und materiellrechtlichen Bestimmungen zukommen sollte, um die Einheitlichkeit der Praxis und Rechtsprechung der Kammern durch eine größere Zahl von Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer zu verbessern. Laut einigen Beiträgen könnte dies erreicht werden, indem der Präsident der Beschwerdekammern dazu ermächtigt wird, bei abweichenden oder uneinheitlichen Kammerentscheidungen die Große Beschwerdekammer anzurufen. Des Weiteren wurde die Idee geäußert, die Mitgliedschaft in der Großen Beschwerdekammer von der Mitgliedschaft in den Beschwerdekammern zu trennen, um die Unabhängigkeit und den Einfluss der Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer zu stärken und diese in die Lage zu versetzen, mehr Entscheidungen innerhalb kürzerer Zeit zu erlassen.
18. Auf die Kommentare zur Vorgehensweise bei Änderungen der Verfahrensordnung wird unter Nummer 23 zusammenfassend eingegangen.

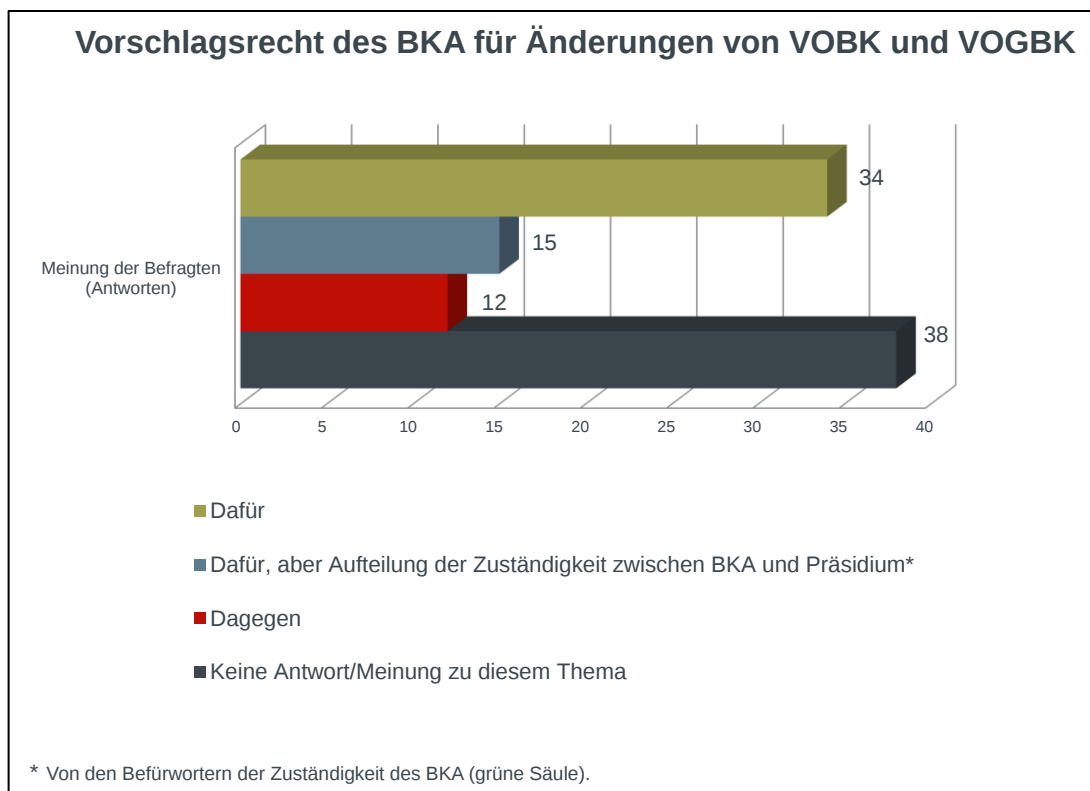
D. BESCHWERDEKAMMERAUSSCHUSS

19. In verschiedenen Beiträgen brachten die Nutzer ihre generelle Unterstützung für die Schaffung eines neuen Gremiums zum Ausdruck, das die Unabhängigkeit und Effizienz der Kammern überwachen würde und mit den nationalen Räten für die Justiz oder ähnlichen Einrichtungen vergleichbar wäre. Geteilter Meinung waren sie allerdings bezüglich der genauen Natur dieses Gremiums und folglich auch seiner Zusammensetzung und seiner Befugnisse.
20. Von denjenigen, die für einen Beschwerdekammerausschuss plädierten, war die Mehrheit (62 % der Teilnehmer, die sich zu dieser Frage äußerten) dafür, in diesem Gremium mindestens einen Sitz für die Nutzer vorzusehen oder ihnen Beobachterstatus zu gewähren. Das epi wurde oft als mögliches Mitglied des Beschwerdekammerausschusses genannt; es wurde aber auch vorgeschlagen, dass der Inhaber des Nutzersitzes von den Nutzerverbänden gewählt werden und der Sitz für fünf Jahre auf Rotationsbasis vergeben werden solle.



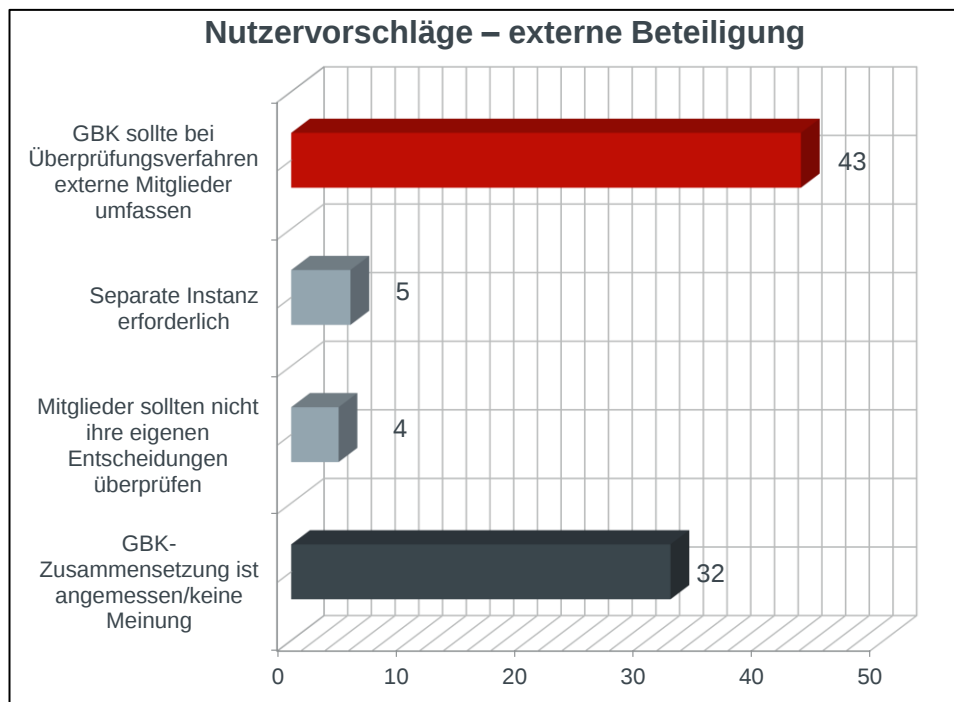
21. Bezüglich der genauen Ausgestaltung des neuen Gremiums wurde in vielen Beiträgen auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass diese nicht mit der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern kollidieren dürfe. Die Bandbreite der Vorschläge reichte dabei von einem nachgeordneten Organ des Rats mit gesetzgeberischer Aufsicht bis hin zu einem beratenden Organ mit ausschließlich externen Mitgliedern. Die Vorschläge zur Zusammensetzung des Ausschusses schwankten zwischen einer Besetzung nur mit Vertretern und Richtern aus den Vertragsstaaten am einen und einer Besetzung, die auch Kammermitglieder umfasst, am anderen Ende der Skala.

22. Die Auffassungen zur Vorgehensweise bei Änderungen der Verfahrensordnung waren geteilt und an die konkrete Ausgestaltung des neuen Gremiums gekoppelt (s. voriger Punkt). Zahlreiche Teilnehmer (rund $\frac{3}{4}$ der Befragten, die sich zu diesem Thema äußerten) erklärten, dass die Zuständigkeit für Änderungen beim Beschwerdekammerausschuss liegen solle, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit dem Präsidium. Der Umfang der Zuständigkeiten und das Zusammenwirken mit dem Präsidium und dem Rat sollten klar definiert werden. Dabei wurde die Einbeziehung von Nutzern als wichtiges Anliegen genannt. Allen Änderungen der Verfahrensordnung solle eine obligatorische Nutzerkonsultation (von Nutzern im Allgemeinen oder konkret einer Gruppe von Patentvertretern, die regelmäßig vor den Beschwerdekammern handeln) vorausgehen, und alle Vorschläge sollten zudem über den Ausschuss "Patentrecht" vorgelegt werden.



E. ZUSAMMENSETZUNG DER GROSSEN BESCHWERDEKAMMER BEI ANTRÄGEN AUF ÜBERPRÜFUNG

23. Die Nutzer bezeichneten die derzeitige Zusammensetzung der Großen Beschwerdekammer größtenteils als nicht angemessen (84 % der Befragten, die sich zu diesem Thema äußerten). Sie sprachen sich nachdrücklich für die Zuziehung externer Mitglieder der Großen Beschwerdekammer zu Überprüfungsverfahren aus, wobei der vorgeschlagene Umfang zwischen mindestens einem externen Mitglied, zwei externen Mitgliedern im Falle einer fünfköpfigen Kammer und einer ausschließlich externen Besetzung schwankte. Einige Befragte regten an, dass etwaige interne Mitglieder nicht gleichzeitig Mitglied einer Beschwerdekammer oder zumindest nicht derjenigen Kammer sein sollten, deren Entscheidung überprüft wird. Außerdem wurde die Schaffung eines "Pools" von Mitgliedern innerhalb der Großen Beschwerdekammer vorgeschlagen, die ausschließlich für Überprüfungsverfahren zuständig sein sollten. Dadurch ließe sich der Eindruck vermeiden, dass bei Verfahren nach Artikel 112a EPÜ Kammermitglieder die Entscheidungen ihrer Kollegen überprüfen, und die Verfahren würden nicht verzögert.



SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER NUTZERKONSULTATION

24. In vielen Beiträgen wurde die Einbeziehung der Nutzer in die geplante Reform ausdrücklich begrüßt; durch Zahl, Umfang und Qualität der eingegangenen Beiträge wird dies belegt. Da neben Einzelpersonen auch Nutzerverbände an der Konsultation teilgenommen haben, hinter denen zahlreiche Unternehmen und IP-IP-Fachleute aus den Vertragsstaaten und aus Übersee stehen, haben die Beiträge eine hohe Aussagekraft für die Sichtweisen der Nutzer des europäischen Patentsystems.
25. Aus den eingegangenen Antworten geht klar hervor, dass die Vorschläge für eine Strukturreform der Beschwerdekammern von den Nutzern generell begrüßt werden, die darin in vielerlei Hinsicht Potenzial für eine deutliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation sehen. Insgesamt wird CA/16/15 als ein sinnvoller Vorschlag und als eine solide Grundlage für die weiteren Arbeiten erachtet. Zu verschiedenen Einzelaspekten der Reform wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten und Alternativen vorgeschlagen. Nach der Unterstützung durch den Rat im März ist dies für das Amt ein klares Signal der Nutzer, mit der geplanten Reform fortzufahren. Auch erkennt das Amt, dass die genaue Umsetzung der in CA/16/15 beschriebenen allgemeinen Leitlinien entscheidend ist. Die Zeitplanung erlaubt die gebührende Berücksichtigung aller im Rahmen der Konsultation aufgetretenen Fragen.
26. In der Frage der institutionellen Struktur gibt es breite Unterstützung für eine Überprüfung des Ernennungs- und Wiederernennungsverfahrens und die Einsetzung eines neuen beratenden Ausschusses mit konkreter Beratungs- und/oder Überwachungsfunktion für die Kammern. In den Beiträgen der Nutzer wurden verschiedene zentrale Fragen angesprochen und Alternativen vorgeschlagen, die - auch im Hinblick auf ihre Eignung zur Realisierbarkeit in dem vom Übereinkommen vorgegebenen Rahmen - sorgfältig analysiert werden.
27. Das Amt nimmt zur Kenntnis, dass einige Nutzer das Thema Effizienz nicht innerhalb eines einzigen Reformprojekts zusammen mit Maßnahmen zur Stärkung der organisatorischen und managementbezogenen Autonomie der Kammern behandelt sehen möchten. Gleichzeitig geht aus den Konsultationsbeiträgen klar hervor, dass die Effizienz und die Kohärenz des Verfahrens vor den Beschwerdekammern für die Nutzer von höchster Bedeutung sind und teilweise sogar noch größeren Stellenwert haben als die stärkere Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Kammern. Daher sollten die Fragen von Effizienz und Kohärenz nicht länger hinausgeschoben und grundlegende Maßnahmen ins Auge gefasst werden, die umgesetzt werden können, sobald die neue institutionelle Struktur implementiert ist.
28. Die Vorschriften für das Verfahren vor den Kammern werden als zentraler Mechanismus zur Erhöhung von Effizienz und Kohärenz des Verfahrens gesehen. In der Frage, wie die Vorgehensweise bei der Änderung der Verfahrensordnung beschaffen sein sollte, gehen die Meinungen analog zur Stimmungslage bezüglich der neuen institutionellen Struktur auseinander. Unabhängig vom konkreten Verfahren besteht der klare Wunsch nach einer umfassenden Einbindung der Nutzer in die Änderung von Verfahrensvorschriften. Das Amt wird die Anmerkungen und Vorschläge bei den weiteren Arbeiten berücksichtigen.

29. Einige Vorschläge wie die Beschäftigung der Kammermitglieder auf Lebenszeit, die Ausbildung der Beschwerdekammern als eigenständiges Gerichtsorgan oder zusätzliche Möglichkeiten für die Befassung der Kammern würden Änderungen des Übereinkommens (Artikel 4, 23, 112 und 112a EPÜ) erforderlich machen. Die entsprechenden Anmerkungen sind sehr wertvoll, fallen aber nicht unter die jetzige Reform, die ohne Abhaltung einer Diplomatischen Konferenz durchgeführt werden soll. Dies schließt aber nicht aus, dass sie in einem späteren Stadium berücksichtigt werden, wenn der politische Wille da ist und sich die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz anbietet.